

**Nutzerordnung für das chemische Labor des Lehrstuhls für Petrologie im Institut für  
Geologie, Mineralogie und Geophysik der Ruhr-Universität Bochum**  
Fassung: 01/2020

**Präambel**

Das chemische Labor ist Teil des Lehrstuhls für Petrologie am Institut für Geologie, Mineralogie und Geophysik der Ruhr-Universität Bochum.

Das Labor soll Forschungsvorhaben durch wissenschaftliche Beratung und die Bereitstellung der Laborinfrastruktur ermöglichen und unterstützen.

Die hier vorliegende Nutzerordnung ist verbindlich für alle Nutzer des chemischen Labors.

**§ 1 Aufgabe**

Die Aufgabe des chemischen Labors Petrologie der Ruhr-Universität Bochum besteht darin, den Arbeitsgruppen des Institutes sowie Angehörigen benachbarten Fakultäten und auswärtiger Forschergruppen Messungen mit den Geräten des Labors zu ermöglichen.

**§ 2 Laborausstattung**

Das Labor ist derzeit mit einem wellenlängen-dispersiven Röntgenfluoreszenzspektrometer (Rigaku ZSX Primus IV), einem Atomabsorptionsspektrometer (VARIAN SpectrAA 220), einem kombinierten Kohlenstoff- Schwefel- Analysegerät (ELTRA C/S 500), einem Feuchtebestimmungsgerät (Mitsubishi CA 200) und einem Titrator (METTLER-TOLEDO T50) zur Bestimmung von Fe(II) und Fluor ausgestattet. Alle Geräte stehen den Nutzern für die Bearbeitung ihrer Forschungsfragestellungen zur Verfügung, ebenso wie die sonstige Laborinfrastruktur.

**§ 3 Nutzerkreis**

Die Nutzer des chemischen Labors Petrologie sind vorwiegend geowissenschaftlich, chemisch oder materialwissenschaftlich arbeitende Forscher. Nutzer anderer Forschungsrichtungen, die Bedarf an chemischer Analytik haben, sind ebenfalls willkommen.

**§ 4 Leistungen des chemischen Labors**

Welche Art von Analysen durchgeführt werden kann, hängt von der Ausstattung und Einsatzbereitschaft der vorhandenen Geräte ab.

**§ 5 Durchführung von Messungen und Betreuung der Nutzer**

(1) Der Umfang, in welchem die Labornutzer bei der Durchführung von Analysen durch die Labormitarbeiter unterstützt werden, hängt vom Aufwand der Analysen und den Gerätekenntnissen der Nutzer ab. Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass Nutzer in langfristigen Forschungsprojekten ihre Analysetätigkeiten möglichst selbständig verrichten. In jedem Fall entscheidet die Laborleitung darüber, ob ein Nutzer eigenständig im Labor arbeiten darf oder nicht.

(2) Messungen für weniger umfangreiche Forschungsprojekte, die eine umfassende Einarbeitung nicht rechtfertigen würden, können zusammen mit Mitarbeitern des Labores durchgeführt werden. Die Betreuung der Nutzer durch Mitarbeiter des Labores erfolgt für maximal acht Stunden

pro Tag, d. h. innerhalb dieses Zeitraumes müssen alle Arbeiten, die eine Anwesenheit des Nutzers/Laborpersonals verlangen, abgeschlossen sein. Der Zeitraum, in dem Nutzer auf Betreuung durch das Laborpersonal zurückgreifen können, erstreckt sich von Montag bis Freitag (werktags) jeweils zwischen 7:30 Uhr und 16:00 Uhr. Sollten andere Zeiten durch den Nutzer gewünscht werden, so kann dies mit den Labormitarbeitern vereinbart werden.

(3) Sollte es durch Fehlbedienung oder Fahrlässigkeit des Nutzers zu einer Beschädigung der Laborausstattung kommen, so muss der Schaden durch den Verursacher behoben werden.

## **§ 6 Arbeitsschutzbestimmungen**

Die Nutzer des chemischen Labors werden vor Beginn Ihrer Arbeit im Labor in den gültigen Arbeitsschutzbestimmungen unterwiesen. Die Nutzung des Labores darf erst dann erfolgen, nachdem eine Einweisung durch Labormitarbeiter erfolgt ist. Die Kenntnisnahme der Arbeitsschutzbestimmungen (Betriebsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen), der Nutzerordnung und der Bedienungsanleitungen der zu nutzenden Geräte muss durch den Nutzer mit Unterschrift bestätigt werden.

## **§ 7 Datenschutz**

(1) Die Nutzer des chemischen Labors verpflichten sich zum Datenschutz.

(2) Die im Labor gewonnenen Primärdaten/Rohdaten (d. h. Messdaten, Kalibrierungen, . . . ) werden dauerhaft archiviert. Dies entbindet die Nutzer jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, für die Sicherung ihrer eigenen Daten zu sorgen.

## **§ 8 Veröffentlichung der Daten**

Vor der Veröffentlichung von Daten, die im chemischen Labor gewonnen wurden, ist der Laborleiter unbedingt zu kontaktieren, damit er eine abschließende Qualitätskontrolle der Daten durchführen kann. Erst danach dürfen die Daten veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung ist das Labor zu erwähnen: (a) bei einem wissenschaftlichen Beitrag des Laborleiters (d. h. Entwicklung von Messmethoden oder Auswertung von Daten) ist dieser als Ko-Autor zu berücksichtigen; (b) bei eigenständiger Laborarbeit des Nutzers ohne wissenschaftlichen Beitrag des Laborleiters ist das chemische Labor in der Danksagung (Acknowledgements) der Veröffentlichung zu nennen. Der Laborleitung ist in jedem Fall ein Belegexemplar der Veröffentlichung (in elektronischer oder gedruckter Form) zur Verfügung zu stellen. Zudem verpflichten sich die Nutzer, den DFG-Empfehlungen zur Publikation wissenschaftlicher Daten zu folgen ('Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis', Deutsche Forschungsgemeinschaft, 2013).

## **§ 9 Vergabe von Messzeit**

Bei Interesse an Messzeit ist der Laborleiter zu kontaktieren. Er wird sich darum bemühen, auch kurzfristig die Durchführung von Analysearbeiten zu ermöglichen. Terminanfragen werden in der Reihenfolge Ihres Einganges bei der Laborleitung bearbeitet. Messtermine können durch die Laborleitung abgesagt werden, wenn das Labor aufgrund technischer Defekte oder personeller Engpässe nicht einsatzbereit sein sollte. Die Vergabe von Ersatzterminen für abgesagte Termine erfolgt bevorzugt gegenüber regulärer Terminvergabe. Kann ein Nutzer einen Termin im Labor nicht wahrnehmen, so hat er mindestens zwei Werktage vorher den Termin abzusagen.

## **§ 10 Generelles Verhalten im Labor**

(1) Den Anweisungen der Labormitarbeiter ist Folge zu leisten.

(2) Der Nutzer hat sorgfältig mit jeglicher Laborausstattung umzugehen. Durch den Nutzer verursachte Schäden am Labor sowie an der Laborausstattung sind vom Verursacher zu beheben.

(3) Jeglicher Verstoß gegen die Nutzerordnung, Laborordnung oder Arbeitsschutzbestimmungen kann zum dauerhaften Ausschluss von der Labornutzung führen.

## **§ 11 Nutzungsentgelte**

Die Nutzung des chemischen Labors ist kostenpflichtig. Die Höhe des Nutzungsentgelts hängt von der Art der Nutzung (eigenständig oder mit Betreuung durch Laborpersonal, zu wissenschaftlichen oder zu wirtschaftlichen Zwecken) und vom zeitlichen Umfang der Messungen ab. Die Höhe der Nutzungsentgelte kann dem Anhang entnommen werden. Das Labor arbeitet nicht gewinnorientiert: alle Einnahmen werden zweckgebunden für das chemische Labor verwendet. Gegebenenfalls akkumulierte Guthaben auf den Konten des Labors dienen lediglich als Rücklage für teurere Verschleiß- und Ersatzteilbeschaffungen.

## Anhang: Nutzungsentgelte für das chemische Labor Petrologie

Die Höhe der Nutzungsentgelte ist so kalkuliert, dass das Labor seine Ausgaben für Verbrauchsmaterialien und Ersatzteilbeschaffungen decken kann. Sollte sich die Höhe dieser Ausgaben zukünftig ändern, so können auch die Nutzungsentgelte entsprechend angepasst werden. Die Höhe der Entgelte ist für verschiedene Nutzergruppen unterschiedlich hoch und hängt von mehreren Faktoren ab (z. B. Dauer des Projektes, Bedarf an Betreuung der Messungen durch Labormitarbeiter, . . .). Nachdem die Messungen durchgeführt wurden, erhält der Nutzer eine Rechnung und hat daraufhin das Nutzungsentgelt zugunsten der auf der Rechnung angegebenen Finanzstelle (interne Rechnungen) bzw. Bankverbindung (externe Rechnungen) abzuwickeln.

Die derzeitige Höhe der Nutzungsentgelte beträgt für interne Interessenten:

Alle Preise in Euro und pro Probe

Probenpräparation	3
Schmelztabletten für XRF	15
Pulverpresstättletten für XRF	10
Gesamtwassergehalt	8
Gesamtkohlenstoffgehalt	5
Gehalt an anorganischem CO <sub>2</sub>	8
Gesamtschwefelgehalt	5
FeO	10
Aufschlüsse für AAS/ICP	8
Elementbestimmung AAS	10 pro Element

Wirtschaftliche Projekte

Preise auf Anfrage

Externe Kooperationspartner, die in ein nicht wirtschaftliches Forschungsprojekt mit Mitarbeitern der Ruhr-Universität Bochum eingebunden sind, zahlen für die Nutzung des Labors ein geringfügig höheres Nutzungsentgelt (s. o.), welches sich durch den Aufschlag des Universitäts-Overheads (derzeit 15%) erklärt. Vor Durchführung von Analysearbeiten muss vom externen Kooperationspartner eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet werden.

Sonstige externe Interessenten (d. h. solche, die keine Angehörigen der RUB sind) können das Chemische Labor auch für wirtschaftliche Projekte nutzen, allerdings muss hier bei der Preisgestaltung die Trennungskostenrechnung gemäß EU-Gemeinschaftsrahmen berücksichtigt werden. Die Nutzer erhalten daher eine Rechnung über die Vollkosten (d. h. inkl. Personalkosten) mit ausgewiesener Steuer. Preisauskünfte und schriftliche Angebote hierüber können bei der Laborleitung eingeholt werden.